

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Gemeinde Gablingen

- Friedhofsgebührensatzung -

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gablingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

- (4) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde Gablingen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für

a) Familiengrab	600,00 Euro
b) Einzelgrab	450,00 Euro
c) Kindergrab	150,00 Euro
d) Urnennische	350,00 Euro
e) Urnengrab	350,00 Euro
f) Fundament Familiengrab	120,00 Euro
g) Fundament Einzelgrab	100,00 Euro
h) Fundament Kindergrab	80,00 Euro
i) Urnennischenplatte	120,00 Euro

- (2) Für Verstorbene, die keinen Bestattungsanspruch in der Gemeinde und keine verwandtschaftlichen Bindungen zu Gemeindebürgern haben, aber dennoch auf einem gemeindlichen Friedhof bestattet werden, sind die Gebühren nach Sondervereinbarung festzusetzen.
- (3) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung der Bestattungsplätze abgegolten. Die Grabgebühren bemessen sich nach Art der Bestattungsplätze und nach der in der Friedhofssatzung bestimmten Dauer der Grabnutzungsrechte. Die Grabgebühren sind für die satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Höhe der Gebühr für die stufenweise mögliche Verlängerung (5, 10, 15 oder 20 Jahre) des Grabnutzungsrechts gemäß § 6 Abs. 2 a der Friedhofsnutzungssatzung ist entsprechend den Jahren der Verlängerung anteilig zu entrichten. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten. Grabgebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit werden erst ab Ablauf der Ruhefrist nach der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 v. H. zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist oder eine Umbettung stattgefunden hat.
- (6) Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgehändigt.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben:

a) Aufbahren im Friedhof	25 €
b) Schlüsseldienst für Fremdunternehmer (nur außerhalb der Geschäftszeiten der Gemeinde Gablingen)	50 €
c) Grab öffnen bis 1,80 m Tiefe incl. Schalung der Grabstätte und schließen	200 €
d) Grab öffnen bis 2,50 m Tiefe incl. Schalung der Grabstätte und schließen	250 €
e) Kindergrab öffnen (bis 5 Jahre) und schließen	144 €
f) Erdbehälter aufstellen und abbauen	45 €
g) Urnengrab öffnen und schließen	60 €
h) Träger bei Urnenbeisetzungen (gebührenfrei)	
i) Träger bei Beerdigungen (4 Träger)	136 €
j) Trägerdienste durch Vereine, Angehörige oder Nachbarschaft müssen lt. Berufsgenossenschaft beaufsichtigt werden	136 €
k) Leichenhausdienste (Blumen auf den Sarg legen und Kränze in die Leichenhalle bringen)	20 €
l) Betreuung bei der Trauerfeier	40 €
m) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand/Urnengrab/Erdgrab	60 €
n) Zuschlag für Beerdigungen und Grab öffnen und schließen am Samstag	200 €
o) Zuschlag für Urnenbeisetzungen am Samstag	100 €
p) Zuschlag für Arbeiten bei nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten und Frost	35 €/Std.
q) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	936 €
r) Exhumierung einer Leiche nach Auswärts	586 €
s) Umbettung (Erdgrab) einer Urne innerhalb des Friedhofs	204 €
t) Exhumierung (Erdgrab) einer Urne nach Auswärts	102 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	25 €
b) Ersatzausstellung einer Graburkunde	15 €
c) Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grab- denkmales oder einer Grabplatte	25 €
d) Verwaltungsgebühren für Bestattungen	25 €
e) Genehmigungen nach der Bestattungssatzung (Ausnahmen, Befreiungen)	25 €
f) Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung	65 €
g) Nutzung der Kühlung, pro angefangenen Tag	35 €
h) Freiräumung einer Urnenwandnische nach Ablauf des Nutzungsrechts	75 €
i) Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabes nach Erlöschen, Entzug des Grabnutzungsrechts, Entfernen der Urnennischenplatte	Ersatz nach Kostenanfall

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Ausführung der Bestattungsgeschäfte

- (1) Für die Ausführung der Bestattungsgeschäfte ist ein privates Bestattungsunternehmen vertraglich beauftragt.
- (2) Das Bestattungsunternehmen übernimmt alle die mit einer Bestattung zusammenhängenden Aufgaben, stellt das nötige Personal und das Leichentransportmittel.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gablingen vom 01.01.2015, zuletzt geändert am 23.01.2018 außer Kraft.
- (3) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabnutzungsrechte verbleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit dieser Grabrechte bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

Gablingen, 10.12.2019

Hörmann
1. Bürgermeister